

Pfarrkonkursfragen ¹⁾

vom 19. bis 20. April 1864.

Dogmatik.

I. Quid sub praedestinatione sanctorum intelligitur? Daturne? Num de ea in cura animarum loqui opportunum est?

a) Begriff der „Praedestinatio sanctorum.“ Wir setzen zum Worte „Praedestinatio“ bei „sanctorum“ (nach dem Vorgange des heiligen Augustin), um sogleich anzudeuten, es handle sich um selbe im Unterschiede von der Reprobatio impiorum. Nicht immer wird nämlich das Wort Praedestinatio in dieser engeren Beziehung genommen.

Den Begriff der „Praedestinatio“ deutet schon die Etymologie an. Es ist ein Bestimmen, das mit Bezug auf was Anderes ein vorausgehendes ist, prae — destinare (προ-ὁρίζειν). Bei der in Rede stehenden Vorherbestimmung ist vorherbestimmendes Subjekt Gott, vorherbestimmtes Subjekt aber der Mensch und zwar nicht alle Menschen, sondern nur gewisse aus der ganzen Zahl Auserwählte. Das „Vorher“ gibt zunächst an, daß die Bestimmung von Gott geschehen vor ihnen, weist aber auch auf die Ewigkeit dieses göttlichen Rathschlusses hin. Nun fragt es sich, wozu Gott diese Menschen vorher bestimmt habe? In der heiligen Schrift und bei den Vätern wird ein mehreres genannt. So z. B. gibt Paulus (Röm. 8. 59) an: „conformes (συμμόρφους) fieri imagini Filii sui;“ Christus der Herr aber nennt es ein von Anbeginn der Welt bereitetes Reich, das die Auserwählten für immer in Besitz nehmen werden (Matth. 25, 34). Augustin bezeichnet als Endzweck der Praedestinatio das „Liberari,“ welches ihm nicht bloß ein frei werden von Sünde und Strafe, sondern auch und zwar ganz besonders ein Versetzt werden in den Stand der Freiheit der Kinder Gottes ist. Die Synoden von Quierci und Valence, veranlaßt durch Gottschalks prädestinarianische Irrthümer, geben kurzweg die „vita

¹⁾ Konkurrenten: 7 Weltpriester.

aeterna“ als Endzweck der Praedestinatio electorum an. Weitere Angaben des Endzweckes der Vorherbestimmung lassen wir und bemerken, daß sie sämmtlich der übernatürlichen Ordnung angehören und innerlich mit den genannten zusammenhängen. Ein Unterschied möchte nur darin gefunden werden, das bald das nächste und bald das letzte Ziel unmittelbar bezeichnet wird, jedoch ohne Ausschluß des andern. Es dürften alle Angaben des Endzweckes der Prädestination sich sehr leicht einfügen lassen, wenn wir die Frage, wozu Gott die Auserwählten bestimmt habe, dahin beantworten: „daß sie der Kindschaft und der Herrlichkeit nach dem Eingebornen ähnlich seien in alle Ewigkeit.“

Weber Paulus noch, um aus den Vätern nur den zu nennen, welcher die Lehre von der Praedestinatio sanctorum zu vertheidigen hatte, Augustin begnügten sich mit der Angabe des Endzweckes, sondern sie lehrten auch, wie von Seiten Gottes der ewige Rathschluß der Vorherbestimmung in der Zeit verwirklicht werde. Paulus führt dieß uns mit den Worten vor die Augen: „Quos autem praedestinavit, hos et vocavit; et quos vocavit, hos et justificavit; quos autem justificavit, illos et glorificavit.“ (Röm. 8. 30). Gott ist es also, der bei Verwirklichung seines ewigen Rathschlusses den Anfang macht und fort und fort, wenn auch der Mensch mitzuwirken hat, wie andere Aussprüche Pauli fattsam zeigen, der Hauptfaktor ist und bleibt. Seiner manigfaltigen Gnade und auch sonstigen Fügungen seiner Vorsehung selbst innerhalb der natürlichen Ordnung hat der Auserwählte die Erreichung des Endzweckes der Vorherbestimmung zu verdanken. Da die Pelagianer und Semipelagianer das Verhältniß geradezu umkehrten, so hatte Augustin um so mehr Anlaß, die »beneficia Dei« als das zum Endziele führende in seinem Prädestinationsbegriffe zu betonen. Die Verwirklichung der im vollen Sinne aufgefaßten göttlichen Vorherbestimmung läßt sich in mehrere Momente zerlegen, wie es bereits St. Paulus gethan. Wir führen sie mit P. Schraders, S. J. Worten an: „Ratio finis supranaturalis incipit cum gratia prima, cum gratiis consequen-

tibus permanet, in justificatione emicat, in finali perseverantia singulariter excellit, et in ipsa gloriae collatione penitus absolvitur ac consummatur.“ (Comment. I. de Praedest. pg. 19).

Noch haben wir zu bemerken, daß der heilige Augustin nach dem Vorgange des heiligen Paulus („Quos praescivit et praedestinavit“) keineswegs den göttlichen Willen, wie er sich bei der Vorherbestimmung und ihrer Verwirklichung bethätigt, getrennt nimmt vom göttlichen Wissen, er verbindet vielmehr beides, das konkrete Wollen und Wissen. Ihm ist demnach die Praedestinatio sanctorum: „Praescientia et praeparatio beneficiorum Dei, quibus certissime liberantur, quicunque liberantur.“ Mit Rücksicht auf die geschehene Entwicklung der Frage können wir nun die göttliche Vorherbestimmung im engeren Sinne definiren als: Im Vorherwissen begründeten ewigen Willensbeschluß Gottes, in der Zeit gewisse aus der dem Verderben verfallenen Gesamtheit auserlesene Menschen durch geeignete Mittel zu Brüdern und Miterben Christi zu machen.

b) Es gibt eine Praedestinatio sanctorum.

Läugner dieser göttlichen Vorherbestimmung waren selbst die Pelagianer nur in dem Sinne, als sie die Verwirklichung mehr dem Menschen zuschreiben. Wo daher der heilige Augustin von der Praedestinatio zu sprechen kommt, bekämpft er stets einen der pelagianischen oder semipelagianischen Irrthümer, hebt hervor, daß das zu erreichende Ziel weit über den menschlichen Kräften liege, daß Gott, wenn er dem Menschen die hiesfür nöthigen Kräfte gibt, rein aus Barmherzigkeit handle, und daß, was Gott in der Zeit thut, um diesen und jenen zu dem übernatürlichen Ziele zu führen, auf einem in der Allwissenheit begründeten ewigen Willensbeschlusse beruhe. All diese Sätze zählt er ausdrücklich zu den katholischen Glaubenswahrheiten und erklärt wiederholt, sie seien entnommen der heiligen Schrift und der Lehre der Väter, von denen er besonders den heiligen Cyprian und heiligen Ambrosius anzuführen pflegt. So, um statt einzelner Stellen lieber die bezüglichen Schriften selber anzuführen in: De

praedestinatione, De dono perseverantiae, dann auch De gratia et libero arbitrio, De correptione et gratia. Wollte man sich mit dem Zeugnisse Augustins nicht begnügen, ohngeachtet ihm die Kirche seiner und der späteren Zeit in den erwähnten Lehrstücken ausdrücklich zugestimmt (man sehe nur die Synoden in der pelagianischen und semipelagianischen Frage, dann die in Gottschalks Angelegenheit nach, ja um gar keinen Zweifel zu haben, vorzüglich das Konzil von Trient), so wäre es nicht schwer, die Existenz der Praedestinatio sanctorum ihrem vollen Inhalte nach unmittelbar aus der heiligen Schrift zu erweisen. In der früher angeführten Stelle ad Rom. 8. ist er (der Inhalt der Praedestinatio) vollständig dargelegt. Die Worte, die Christus beim Gerichte zu den Auserwählten sprechen wird: „Venite benedicti Patris mei, possidete paratum vobis regnum a constitutione mundi“ (Matth. 25, 34) besagen uns, daß durch einen ewigen Willensbeschluß Gottes den Auserwählten die ewige Seligkeit bereitet sei. Hier haben wir aktives und passives Subjekt und den Endzweck der Praedestinatio, das Wer und Wozu. Bezüglich des Wie der Verwirklichung in der Zeit ist am genannten Orte die menschliche Thätigkeit erwähnt, aber nicht im pelagianischen Sinne, da Christus oft und entschieden genug ausgesprochen, daß nicht bloß die Aufstellung des Endzieles und die Berufung hiezu Sache Gottes sei, sondern daß auch seine Gnade den Beginn und die Ausführung der Anstrengung wie die wirkliche Erreichung ermögliche und vermittele, z. B. (Joan. 6, 44; 15, 4, 5 und a. D.). Es genügen diese Schriftzeugnisse.

c) Von der Praedestinatio sanctorum ist auch in der Seelsorge zu sprechen.

Die in Rede stehende göttliche Vorherbestimmung bildet einen Theil des Glaubensinhaltes, welchen die Kirche nicht bloß getreu zu bewahren, sondern auch zu allen Zeiten zu predigen hat. Somit können die Glaubensboten, zu denen eben die Seelsorger gehören, unsere Frage nicht ausschließen von dem, was sie den einzelnen Gläubigen und den gläubigen Gemeinden zu verkünden haben. Es ist von dieser Verkündigung, wenn sie in

rechter Weise statt hat, gewiß nicht nur kein Nachtheil für das Seelenheil zu besorgen, sondern vielmehr eine Förderung desselben zu hoffen, denn auch diese Lehre ist ein Same, den der göttliche Säemann durch seine Diener ausstreut. Zur Wiederlegung derer, die da meinten, in der Kirche, vor dem gläubigen Volke thue man besser, wenn man von der Prædestinatio schweige, berief sich Augustin auf das Vorgehen des Weltapostels, der oft und eingehend gerade dieß Lehrstück in seinen Briefen behandelt habe.

Da man bei Verkündigung des Glaubens stets den konkreten Seelenbedürfnissen dessen oder derer, welchen sie geschieht, Rechnung zu tragen hat, so fragt es sich, wann etwa es besonders angezeigt sei von der göttlichen Vorherbestimmung zu reden.

Der um die ächte Frömmigkeit der ihm Anvertrauten besorgte Seelenhirt wird im Allgemeinen es gewiß nicht vernachlässigen, sie hinlänglich zu belehren darüber, von wem das ewige Heil und die Berufung hiezu einzig und allein komme, und wem die Mittel zur Verwirklichung zu verdanken seien. Mangel an Belehrung hierüber könnte manchen Gläubigen unverschuldet in Semipelagianismus verstricken, wie selbst ein heiliger Augustin von sich bezeugt. Speziell aber hat der Seelsorger gerade heutzutage nicht selten Gelegenheit pelagianische und semipelagianische Irrthümer zu bekämpfen. Spricht z. B. Jemand wer: „Wenn man seine Pflicht redlich erfüllt, kann man ruhig dem Tode entgegensehen,“ so kann dieß sehr leicht einen pelagianischen Sinn haben. Die Probe würde liefern die Antwort auf die Fragen, welcher Ordnung das Motiv der Pflichterfüllung angehöre (natürlich oder übernatürlich), ob er das Erfüllen seiner Pflicht sich und nur oder doch hauptsächlich sich zuschreibe, ob er überhaupt bete und besonders um die Gabe der Beharrlichkeit. Bekanntlich hat das katholische Dogma, man dürfe für die guten Werke die ewige Belohnung von Gott hoffen (Trid. VI. c. 26) einen ganz andern Sinn, als nicht selten obige Rede hat. Da sind Werke gemeint, die auf Grund der Gnade gewirkt werden von einem lebendigen Gliede Christi, das sich gerade hiebei seinem Haupte mit bewußter

Abſicht angeſchloſſen. Solch ein Menſch ſagt zwar „Laboravi“ fügt aber gleich hinzu „Non ego autem, ſed gratia Dei mecum“, und bittet, damit er hoffen dürfe, um die Gabe der Beharrlichkeit. Um dieſe Gabe, um dieß „magnum donum“ (Trid. VI. c. 16) will der heilige Auguſtin und vor ihm der heilige Cyprian, ſolle der Gläubige bitten, ſo oft er die Worte des Vater unſer „Führe uns nicht in Verſuchung“ ſpricht.

Große Sorgfalt gebührt der Frage um das Wie in der Verwerthung der Lehre von der Vorherbeſtimmung für die Seelſorge. Nicht immer wird es nöthig ſein alle Momente derſelben zu beſprechen. Nun iſt es etwa angezeigt, in Erinnerung zu rufen, daß das ewige Geſchick nicht dem Zufalle anheim gegeben ſei: ein anderes Mal fordert das konkrete Bedürfniß derer, denen man predigt, die Hervorhebung eines anderen Momentes.¹⁾ Im Allgemeinen halte ſich aber der Seelſorger ſtets gegenwärtig, was ein alter Schriftſteller bemerkt: „Quae Deus occulta eſſe voluit, non ſunt ſcrutanda; quae autem manifeſta fecit, non ſunt neganda“ (auct. oper. de vocat. gent. I, 7). Was Gott kund gethan über die Praeſtination ſanctorum, haben wir im Vorhergehenden beſprochen. Um aber einer einſeitigen Auffaſſung vorzubeugen, darf nie aus den Augen gelaffen werden, daß derſelbe Gott geoffenbaret habe, er wolle, daß alle Menſchen ſelig werden, es ſei weder durch die Erbsünde die ſittliche Freiheit des Menſchen verſtört worden, noch werde ſie durch die Gnadenwirksamkeit beeinträchtigt, und Urfache der Verdammung ſei die Sünde, die Gott wohl zulaffe aber nicht veranlaſſe. Wir haben kein Recht, das eine Wort der Offenbarung auf Koſten des andern auszuſetzen, alſo z. B. auch nicht, die Vorherbeſtimmung ſo zu faſſen, daß es nicht mehr wahr bliebe, alle Menſchen wolle Gott ſelig haben. „Occulta non ſunt ſcrutanda“; die Praeſtination iſt ein

¹⁾ Wie ſehr werden beim bloßen Herabſagen der von Andern konzipirten Predigten gerade dieſe konkreten Bedürfniſſe der Gläubigen vernachläſſigt! Dazu hat ja der Herr gerade ein lebendiges Lehramt eingeſetzt, damit den Menſchen das Brod des Heiles gebrochen werde, wie ſie es eben bedürfen.

„arcanum mysterium“ (Trid. VI. ep. 12). Schon in der natürlichen Ordnung der Dinge bleibt es ein Räthsel, wie Gottes Macht und die Macht der geschaffenen Dinge sich so vereinen, daß Gott bleibt, was ihm gebührt, und doch die Selbstthätigkeit der Geschöpfe Wahrheit ist. Eine richtige Philosophie muß von der Vorsehung sprechend beides festhalten; ihre Erklärungsversuche werden aber sicherlich immer hinter der vollen Aufhellung zurückbleiben. Wenn dem so ist in der natürlichen Ordnung der Dinge, wie viel mehr muß das Wie des Zusammenwirkens Gottes und des Menschen in der übernatürlichen Ordnung, die wir selber nur kennen, so weit sie uns besonders geoffenbart ist, uns ein Geheimniß bleiben! Klügler und Grübler mache daher der Seelsorger aufmerksam, daß sie am ganzen Umfange der Worte, die Gott zu uns Menschenkindern gnädig gesprochen, festhalten, den Schleier des Geheimnisses aber über das Wie in Demuth ruhen lassen, damit an ihnen die Worte Augustins: „Quidam euntes post cogitationes suas loquentes de Dei profundo mersi sunt in profundum“ (S. VII. de verb. Ap.) nicht in Erfüllung gehen. Einen Fingerzeig über die Vereinbarkeit der Vorherbestimmung einerseits und anderseits der Heilsallgemeinheit (von Gott und dem Mittler aus) und Freiheit des Menschen dürfte Gott uns gegeben haben, da dem „Praedestinavit“ vorausgeschickt ist das „quos praescivit“. G.

II. Subjectum extremae unctionis.

Bei Beantwortung der Frage: „wem das Sakrament der letzten Delung gespendet werden könne“ muß man drei Momente sorgfältig auseinander halten, da es sich beim Empfange eines jeden Sacramentes und somit auch beim Empfange der letzten Delung darum handelt, wer dieses Sakrament gültig empfangen könne, sodann wer es nicht bloß gültig sondern auch mit Nutzen empfangen und endlich wem dasselbe erlaubt(er) Weise gespendet werde.

a) Was nun die Erfordernisse zum gültigen Empfange der letzten Delung anbelangt, so gehört selbstverständlich hieher

alles das, was überhaupt die Sakramente zu einem gültigen Empfange im Empfänger voraussetzen, daß nämlich derselbe ein Mensch sei und noch dieser Zeitlichkeit angehöre und wenn schon zum Gebrauche der Vernunft gelangt wenigstens habituell die Intention habe, das Sakrament zu empfangen, indem ja die Sakramente für die Menschen als Heilmittel von Christus dem Herrn eingesetzt sind, der Mensch aber sein Heil nur zu wirken vermag, so lange er hier auf Erden lebt, und andererseits Niemandem ein Geschenk wider seinen Willen aufgenöthigt werden kann; daher kann auch das Sakrament der letzten Delung nur derjenige Mensch gültig empfangen, der noch lebt und wenigstens die habituelle Intention hat dieses Sakrament zu empfangen, d. h. der, wenn er im Momente des Empfanges die Intention dieses Sakrament zu empfangen ob seiner Bewußtlosigkeit nicht haben kann, dieselbe doch früher vor dem Eintritte der Bewußtlosigkeit hatte u. z. entweder explicite oder doch wenigstens implicite, insofern er entschlossen und bereit ist alles zu thun, was er als ein guter Christ schuldig ist und was sein Seelenheil fördern kann. Ferner versteht es sich ebenso von selbst, daß nur der gültig Getaufte das Sakrament der letzten Delung gültig empfangen kann, da nur auf jenen, der durch die Taufe als Glied dem Leibe Christi eingefügt ist, die Gnadenströme, die von Christus dem Haupte ausgehen, übergehen können.

Außer diesen allgemeinen Erfordernissen zum gültigen Empfange der letzten Delung stellt dieses Sakrament wie überhaupt jedes Sakrament, noch besondere Anforderungen an den Empfänger, die sich aus der Stellung, welchen Christus diesem Sakramente in seiner Heils-Oekonomie angewiesen hat und aus dem Zwecke, der durch dieses Sakrament nach dem Willen Christi erreicht werden soll, von selbst ergeben. Nun hat aber Christus dieses Sakrament für die schwer Kranken als Gnadenstärkung zu ihrem letzten Kampfe vor ihrem Austritte aus diesem Leben eingesetzt ¹⁾ und somit setzt dasselbe zur Gültigkeit für's erste

¹⁾ cf. Trid. ss. 14. de extr. unct.

voraus, daß der Empfänger schwer krank sei. Der Apostel Jakobus nennt¹⁾ ja denselben *ασθενοντα* und *καμνοντα*, welche Ausdrücke nur von einem schwer Kranken gebraucht werden,²⁾ und heißt diesen nicht selbst zu den Priestern hingehen, sondern dieselben herbeirufen. Die letzte Delung, erklärt daher das Tridentinum³⁾ ist den Kranken zu spenden, besonders aber jenen, welche so gefährlich krank sind, daß sie sich am Ende ihres Lebens zu befinden scheinen. Desgleichen lehrt der Catechismus romanus,⁴⁾ daß das Sakrament der letzten Delung nur jenen gespendet werden dürfe, die so gefährlich krank zu sein scheinen, daß ihr Lebensende zu befürchten sei. Und Eugen IV. erklärt in seinem Dekrete an die Armenier,⁵⁾ daß dieses Sakrament nur dem Kranken, dessen Tod man fürchtet, zu spenden sei. Wenn es aber diese Auktoritäten nicht klar und deutlich ausdrücken, ob die schwere Krankheit wesentlich zum giltigen Empfange des Sakramentes erforderlich sei, so spricht es Benedikt XIV. geradezu aus,⁶⁾ daß bloß die Kranken fähig seien, die letzte Delung gültig zu empfangen, der auch geradezu erklärt,⁷⁾ daß die bei den Griechen übliche Salbung der Gesunden kein Sakrament sei, ja den lateinischen Bischöfen, in deren Diözesen Gläubige des griechischen Ritus wohnen, befiehlt eifrig zu wachen, daß diese nicht irrtümlich glauben, durch diese Salbung (der Gesunden nämlich) werde ein Sakrament gespendet und strenge zu verbieten, daß nicht etwa diese Salbung den Pönitenten statt der Buße auferlegt werde. Aus diesem allen geht also hervor, daß die letzte Delung gültig nur Kranken gespendet werden könne. Der zum giltigen Empfange nothwendige Grad der Krankheit läßt sich wohl nicht bestimmen, doch sprechen die oben angeführten Auktoritäten insgesammt von

¹⁾ Jac. 5, 14—15.

²⁾ cf. Estius Comm. in epist. apost. in. l. c.

³⁾ ss. 14. c. 3. de extr. unct.

⁴⁾ p. 2. c. 6. qu. 9.

⁵⁾ Tom. 9. Coll. Hard. col. 440.

⁶⁾ de synod. dioec. l. 8. c. 5. n. 5.

⁷⁾ l. c. n. 6.

einer solchen Krankheit, die den Tod besorgen lasse, wenn auch nur entfernter Weise, ¹⁾ wohin auch hohes Alter zu rechnen ist, insofern nämlich solche alte Personen in ihren Kräften mehr und mehr abnehmen und ihrer Auflösung entgegengehen. Gesunden, auch wenn sie einer Todesgefahr entgegengehen, welche z. B. eine gefährliche Schifffahrt unternehmen oder Soldaten, die in die Schlacht gehen, oder zum Tode verurtheilten Verbrechern kann demnach das Sakrament der letzten Delung gültig nicht gespendet werden.

Ein anderes spezielles Erforderniß zum gültigen Empfange dieses Sakramentes ist das Gelangtsein zum Gebrauche der Vernunft. Dieses Sakrament hat nämlich auch die Aufgabe, die Ueberbleibsel der Sünde zu tilgen, ²⁾ ja selbst Sünden u. z. nicht bloß läßliche, sondern auch schwere nachzulassen, wenn sie der Kranke wegen unüberwindlicher Unwissenheit oder wegen allzu großer Schwäche nicht mehr zu beichten vermag und über dieselben wenigstens eine unvollkommene Reue erweckt, da der Apostel Jakobus ausdrücklich sagt: „Und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm vergeben werden.“ Daher wurde auch die letzte Delung stets als das Komplementum der Buße angesehen, wie es auch das Tridentinum ³⁾ ausspricht. Es setzt somit die letzte Delung im Empfänger die Möglichkeit zu sündigen und weiter den Gebrauch der Vernunft voraus, weshalb der Catechismus romanus lehrt (p. 2. c. 6. qu. 9), daß alle, welche des Gebrauches der Vernunft entbehren, (d. h. denselben auch nie hatten) zum Empfange dieses Sakramentes nicht geeignet sind und Benedikt XIV. erklärt, ⁴⁾ daß dieses Sakrament den Kindern vor dem Gebrauche der Vernunft, auch wenn sie in Lebensgefahr schweben, nicht könne gespendet werden, da auf sie

¹⁾ cf. Liguori th. mor. n. 714. ad 2.

²⁾ cf. Thom. in suppl. quaest. 1. art. 2. quaest. 1. et alibi; Trident. ss. 14. de extr. unct. c. 2. — Carol. Borom. instruct. de extr. unct.

³⁾ ss. 14. de extr. unct. cf. Bellarm. de extr. unct. l. 1. c. 7.

⁴⁾ de syn. dioec. l. 8. cap. 6. n. 1.

als noch mit keiner Schuld besleckt die Form des Sacramentes: *Indulgeat tibi Deus quidquid deliquisti* nicht paßt; dagegen, „so bald die Kinder, so fährt derselbe Benedikt XIV. fort,¹⁾ des Vernunftgebrauches, also zu List und Schuld fähig sind, können sie, falls sie in eine schwere Krankheit fallen, mit dem Krankenöle gesalbt werden.“ Ein bestimmtes Alter ist somit bei den Kindern nicht nothwendig, sondern nur der Vernunftgebrauch, den nicht alle Kinder zu gleicher Zeit erlangen. Wäre ein Zweifel über den Vernunftgebrauch, so könnte das Sacrament nur *sub conditione* gespendet werden. Den Kindern sind in dieser Hinsicht gleich zu stellen die Blödsinnigen und Wahnsinnigen, die somit gleichfalls, wenn sie von ihrer Geburt an nie zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, die letzte Delung gültig nicht empfangen können.²⁾

b) So viel über die Erfordernisse zum gültigen Empfange der letzten Delung. Was nun die Erfordernisse zum fruchtbaren Empfange dieses Sacramentes betrifft, so ist vor allem zu merken, daß die letzte Delung ein Sacrament der Lebendigen ist und sich demnach der Empfänger durch den Empfang des Bußsacramentes oder Erweckung einer vollkommenen Reue in den Stand der Gnade versetzen muß. Nur wenn er unverschuldeter Weise nicht im Stande wäre, das Bußsacrament zu empfangen oder eine vollkommene Reue zu erwecken, würde auch eine unvollkommene Reue hinreichen, um ihn der Frucht des Sacramentes theilhaftig zu machen, da alsdann die letzte Delung an die Stelle des Bußsacramentes tritt und den Kranken unmittelbar in den Stand der Gnade versetzt. Wer aber wissentlich und durch seine Schuld die letzte Delung im Stande der Ungnade empfängt, der hat davon nicht nur keinen Nutzen, sondern begeht selbst eine neue Todsünde. Ferner hängt die größere oder geringere Frucht dieses Sacramentes, wie der Catechismus ro-

¹⁾ l. c. n. 2.

²⁾ cf. Bened. XIV. de syn. dioec. l. c. n. 3. — cat. rom. l. c.

manus lehrt, von der Größe des Glaubens und der reumüthigen Gesinnung ab, weshalb er dasselbe den Kranken, so lange sie noch bei voller Besinnung sind, gespendet wissen will.¹⁾

c) Was endlich den erlaubten Empfang der letzten Delung betrifft, so können alle die dieses Sakrament erlaubter Weise empfangen, welche es giltig und mit Frucht empfangen können, wobei zu bemerken ist, daß die die Frucht des Sakramentes bedingende Disposition des Empfängers so lange präsumirt werden muß, als das Gegentheil nicht offenkundig ist, wenigstens muß in zweifelhaften Fällen das Sakrament sub conditione gespendet werden. Außerdem bedingen den erlaubten Empfang dieses Sakramentes noch die speziellen Vorschriften der kirchlichen Auktorität oder die allgemein geltende Praxis. So darf nach der gegenwärtigen Praxis dasselbe während derselben Todesgefahr nur einmal gespendet werden, da wie Benedikt XIV. bemerkt,²⁾ der einmalige Empfang dieses Sakramentes, die nöthigen Kräfte gegen all das Ungemach, das diese Krankheit mit sich bringt, verleiht. Nach der Instruktion der Diözese Eichstädt³⁾ soll am selben Tage der Kranke nie zweimal gesalbt werden, wohl aber innerhalb derselben Woche, falls er aufs Neue in Todesgefahr geräth. Wie Benedikt XIV. bemerkt, so hatten vor dem Tridentinum viele die Meinung, dieses Sakrament könne innerhalb drei oder doch eines Jahres nicht wiederholt werden. Endlich ist noch zu bemerken, daß solchen Rasenden und Wahnsinnigen, die lichte Zwischenräume hatten und demnach die letzte Delung giltig empfangen könnten, dieses Sakrament zu spenden nicht erlaubt ist, falls mit Grund zu fürchten wäre, daß diese etwas gegen die dem Sakramente schuldige Ehrfurcht thun könnten.⁴⁾ Dieß genüge, weil schon mehr Frage der Disziplin als des Glaubens und somit weniger in das Gebiet der Dogmatik gehörig. Sp.

¹⁾ cat. rom. l. c.

²⁾ de syn. dioec. l. 8. c. 8. n. 3.

³⁾ §. 4, pag. 81.

⁴⁾ cf. rituale rom. de extr. unct.

Moral.

I. Qualis conscientia dicitur scrupulosa, quatenus sunt remedia atque regulae pro scrupulosis atque confessariis?

Ein scrupulöses Gewissen wird dasjenige genannt, welches aus ganz und gar unzulänglichen, wohl gar nichtigen Gründen in fortwährender Beängstigung schwebt bezüglich der moralischen Güte innerer oder äußerer, bereits geschehener oder erst zu vollführender Handlungen, und welches daher immer vor Sünden sich fürchtet, wo in der That keine vorhanden ist.

Die Heilung solcher trauriger und nicht selten für das Seelenheil gefährlicher Gemüthszustände wird nur möglich, wenn man das Uebel an der Wurzel faßt, d. h. wenn die Quellen verstopft, die Ursachen entfernt werden, aus denen sie entspringen. Diese Ursachen sind am öftesten: Melancholie, natürliche Furchtsamkeit, Schwäche oder Mangel der Urtheilskraft, krankhafter Zustand des Körpers, nicht selten Stolz, Unbeständigkeit, Eigensinn, Kleinmuth und Verzagttheit, Verkehr mit anderen scrupulösen Personen, zu strenge Lektüre und endlich sogar dämonische Einflüsse, die allerdings stattfinden können zu dem Zwecke, um solche Personen durch Vorspiegelung der großen Beschwerden oder gar der Unmöglichkeit von dem Pfade der Vollkommenheit abzuschrecken.

Gelingt es, diese Quellen zu verstopfen, wird auch die Heilung sicher gelingen. Es muß daher der Furchtsame z. B. durch öftere Betrachtung der Güte, Liebe und Barmherzigkeit Gottes sich kräftigen, der Eigensinnige sein eigenes Urtheil verachten und verwerfen lernen, der Stolze die Nichtigkeit seiner Einbildung erkennen, der Unwissende zur rechten Erkenntniß gelangen u. s. w. — Große Wirksamkeit hat in dieser Beziehung das Gebet um Erleuchtung von oben, Akte der Frömmigkeit, besonders der Demuth, des Gottvertrauens und einer recht innigen Gottesliebe.

Ein Universalmittel, ohne welches die Heilung nie gelingen wird, ist die unbedingt gehorsame Unterwerfung unter die Rathschläge und Befehle Eines geistlichen Führers. Der Skrupulose soll wissen, daß er nach den Worten des Herrn: „Wer euch höret, der höret mich,“ in diesem Gehorsame auch sicher wandle vor Gott. In dieser Ueberzeugung werde er gestärkt durch die Worte des heiligen Franz von Sales: „Das Beste ist, blindlings unter der Leitung der göttlichen Vorsehung durch die Finsternisse dieses Lebens zu gehen. Man muß sich begnügen, von seinem geistlichen Vater zu wissen, daß man wohl wandle, ohne zu suchen, es zu sehen. Man geht nie verloren, wenn man gehorcht.“ Ebenso durch die Worte des heiligen Philippus Neri, welcher sagt: „Der, welcher seinem Beichtvater gehorcht, ist sicher, daß er von seinen Handlungen Gott keine Rechenschaft zu geben braucht.“ — „Es ist vielmehr,“ wie der heilige Johannes vom Kreuz sagt: „Stolz und Mangel an Glauben, sich mit dem nicht zu beruhigen, was der Beichtvater sagt.“ — Der Skrupulose soll überzeugt sein, daß er nicht fehlt, wenn er sich über seinen ängstlichen Zweifel hinwegsetzt, daß er sich hingegen ein Gewissen daraus machen soll, nicht zu gehorchen, weil in diesem Falle seine Ruhe und selbst sein Seelenheil in Gefahr schwebt.

Speziell sollen diejenigen, welche bei ihren täglichen Handlungen und Verrichtungen zu sündigen fürchten, in Kraft des heiligen Gehorsames sich Gewalt anthun, sich über diese Skrupel hinwegsetzen, wofern es ihnen nicht absolut gewiß erscheint, daß diese Handlung sündhaft sei, und sollen außer im letzten Falle in der Beicht davon keine Erwähnung machen. Denn der Skrupel ist kein Urtheil der Vernunft, auch kein praktischer Zweifel. Der Skrupulose handelt also in diesem Falle nicht eigentlich gegen sein Gewissen, sondern nur gegen die eitle Furcht und sollte er dadurch wirklich in geringen Dingen Gottes Gesetz übertreten, so sündigt er doch nur materiell nicht formell,

da er sich ja sein Gewissen nach dem Ausspruche des Beichtvaters formirt hat.

Wenn die Skrupel sich auf frühere Beichten beziehen und die Pönitenten bezüglich der Vollständigkeit derselben oder des Vorhandenseins der nöthigen Reue in ängstlichen Zweifeln schweben, gelte für sie als strenge Verpflichtung, alle Reflexionen darüber hinfort zu vermeiden, und soll ihnen der Beichtvater verbieten, aus ihren früheren Beichten jemals etwas zu wiederholen, wofern sie nicht ganz gewiß wären, wissentlich eine schwere Sünde verschwiegen zu haben, und ihnen sagen, daß sie gewiß nicht gesündigt, wenn sie aus Unachtsamkeit, Zerstreuung oder Vergesslichkeit selbst eine schwere Sünde nicht gebeichtet hätten, und daß sie dieselbe zu beichten nur dann verpflichtet wären, wenn sie gewiß wüßten, sie noch nie gebeichtet zu haben. Besonders hier muß strenger Gehorsam gefordert werden.

Die Furcht und Beängstigung, in sündhafte Gedanken z. B. gegen den Glauben, gegen die Liebe oder die Reinigkeit u. eingewilliget zu haben, müssen als reine Versuchungen oder Einbildungen angesehen und als solche verworfen werden. Solche Personen müssen vor allem die unwillkürlichen Gedanken oder Versuchungen unterscheiden lernen von der Einwilligung in dieselben. Wenn der Pönitent im Allgemeinen Abscheu hat vor solchen Sünden, darf er bei speziellen Zweifeln als gewiß annehmen, daß er nicht eingewilliget, und es sogar als Pflicht erkennen, diese Zweifel von sich zu weisen, und daß er diesen Fall nur dann im Beichtstuhle vorbringen darf, wenn er darauf schwören kann, in diese sündhaften Gedanken eingewilliget zu haben. —

Darum soll jeder Gewissensängstliche zur strengen Nichtscham sich festsetzen besonders folgende Regeln:

1. Grüble nie nach über das „wie und warum“ einer Sache, sondern thue nur das, was der Gewissensrath von dir verlangt, suche nach den Regeln, die er dir gibt, dein Gewissen zu bilden, und suche nur in den dringendsten Fällen Rath bei ihm selber.

2. Halte es für gewiß, daß es für dich nicht nur erlaubt, sondern Pflicht sei, jeden aufsteigenden Zweifel im Reime zu unterdrücken, handle bei vorzunehmenden Verrichtungen, wenn sie dir nicht bei kurzer Ueberlegung als offenbar unrecht erscheinen, kühn gegen den Zweifel und vermeide sorgfältig jedes spätere Nachdenken über dieselben.

3. Meide sorgfältig den Umgang mit ängstlichen Personen sowie das Lesen solcher Bücher, welche Skrupel zu wecken und zu nähren geeignet sind; suche dagegen das Leben und die Handlungsweise frommer und weiser Menschen kennen zu lernen und richte dich nach ihrem Beispiele.

4. Fliehe den Müßiggang, weise alle gefährlichen Gedanken sogleich von dir, lenke die Aufmerksamkeit des Geistes auf andere Gegenstände und stärke dich bei anrückenden Zweifeln durch Gebet, durch Betrachtung der göttlichen Liebe und Güte.

Der Seelsorger mache es sich zur Regel:

1. Zuerst genau zu prüfen, ob er es wirklich mit einem Skrupulösen zu thun habe. Wäre dieß nicht der Fall, und würde er einen, dessen Furcht und Gewissensangst wohl gerechtfertiget ist, nach Art eines Skrupulösen behandeln, würde er einen großen Mißgriff machen und den Pönitenten in die äußerste Seelengefahr stürzen.

Die vorzüglichsten Kennzeichen aber eines Skrupulösen sind:

a) Hartnäckiges Festhalten an vorgefaßten Meinungen, und daher eigensinniges Verwerfen der Rathschläge anderer;

b) Vielsacher Wechsel in Urtheilen aus geringfügigen Gründen, z. B. wegen thörichten Zweifeln ob dieses oder jenes erlaubt sei oder nicht, ob verboten oder nicht; daraus entstehende Unbeständigkeit und Unsicherheit im Handeln, Verwirrung des Verstandes, Geistesabwesenheit oder Zerstreuung bei äußeren Verrichtungen u.

c) Beständiges Zurückkommen auf dieselben Zweifel, Unzufriedenheit mit allen Entscheidungen, der Drang viele um Rath

zu fragen und doch keinen zu befolgen, im Gegentheile, aus den gegebenen Entscheidungen und Rathschlägen neue Zweifel zu ziehen;

d) Thörichte Furcht, bei allen Handlungen, Worten und Gedanken zu sündigen, aus Gründen, vermöge welcher selbst der eifrigste aber richtig urtheilende Christ an keine Sünde denkt u. s. w. —

2. Ist der Beichtvater darüber mit sich im Reinen, übernehme er die Führung des Pönitenten nur gegen ausdrückliche Angelobung des strengsten Gehorsames, wozu er ihn am leichtesten bewegen wird, wenn er ihm sagt, daß dieses nach den Aussprüchen aller heiligen Kirchenlehrer für ihn der einzige aber auch zugleich sichere Weg sei, zur Ruhe seines Herzens und zum Heile zu gelangen.

3. Muß er die Quellen des Uebels zu entdecken suchen, um selbe zu verstopfen, die geeigneten Heilmittel anwenden und dem Pönitenten die nöthigen Regeln, die nur sehr allgemeine sein dürfen, vorschreiben, deren Befolgung er ihm strenge anbefehlen muß.

4. Das Benehmen des Beichtvaters soll in der Regel ein freundliches und liebevolles sein, erst wo dieses nicht anschlägt, nehme er Zuflucht zur Strenge. Er darf nicht rathen, sondern muß befehlen ohne Angabe von Gründen und fest bei seinem Ausspruche beharren.

5. Er soll ihm verbieten, eine zu genaue Gewissensforschung zu pflegen, namentlich sich in die nähere Erwägung der Umstände einzulassen, ihm etwa, besonders für die tägliche Gewissensforschung, die Dauer derselben bestimmen, die er nicht überschreiten soll, wenn er auch an der Vollständigkeit derselben zweifelte; denn der Gehorsam ist in diesem Falle besser, als eine ängstliche Erforschung des Gewissens.

6. Er soll nicht gestatten, daß der Pönitent den öfteren Empfang der heiligen Sacramente vernachlässige, damit er nicht der sacramentalen Gnaden, die ihm so nothwendig sind, verlustig werde. Noch weniger soll er ihn gegen seinen Willen davon

abhalten, wosern eine solche Verweigerung nicht etwa das einzige Mittel wäre, seinen Gehorsam zu erzwingen. Dagegen wird er ihm nicht leicht eine Generalbeicht gestatten, besonders, wenn dieses schon einmal geschehen und nachtheilige Folgen zu befürchten wären, und ihm überhaupt das Wiederholen schon gebeichteter Sünden verbieten.

7. Handelt es sich um ein Gebot, dessen Beobachtung dem Pönitenten besondere Beschwerden und Gewissensangst verursacht, und wovon eine Befreiung möglich ist, wird er ihm, wenn die Heilung durch kein anderes Mittel bewerkstelliget werden kann, die nöthige Dispens erwirken.

8. Bei all dem wird der Beichtvater sorgfältig zu wachen haben, daß er seinen Pönitenten nicht von einem Extrem zum anderen führe, was der Fall wäre, wenn derselbe alle Gewissensfurcht abstreifte. Im übrigen empfehle er denselben im eifrigen Gebete dem allmächtigen Schutze Gottes und der Fürbitte der unbefleckt empfangenen Gottesmutter, die da ist *Salus infirmorum et Consolatrix afflictorum*. —

II. Breviter exponatur essentia et obligatio jejunii ecclesiastici.¹⁾

III. Quibus modis fieri potest cooperatio injusta vel cooperatio ad damnum proximi; an et qualis obligatio incumbit cooperatoribus negativis?

Die Mitwirkung zu einer dem Nächsten Schaden verursachenden Handlung eines Anderen kann auf neunfache Weise geschehen, wie dieses beim heiligen Thomas angedeutet wird mit den bekannten Versen:

„Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus,
Participans, mutus, non obstans, non manifestans.“

In den ersten sechs Fällen ist die Mitwirkung eine positive, in den letzten drei dagegen eine negative, d. i. ein passives Verhalten. —

¹⁾ Wir verweisen hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage auf des sel. Msgr. Pammesberger: Gemeinfaßlicher Unterricht über das dritte Kirchengesetz. Einz. 1860. Zu haben im Gesellenhause.

Positiv wirkt daher mit: 1. Wer zu einer solchen That einen Auftrag oder Befehl ertheilt, es mag dieser ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden. 2. Der Rathgeber, der entweder durch einen einfachen Rath oder durch Bitten, Versprechungen, Angabe von Beweggründen, durch Darstellung der Mittel und Wege wirklich zur That verleitet. 3. Wer zur Beschädigung des Nächsten seine Zustimmung gibt, dieselbe gut heißt, der durch sein Votum oder durch sein Ansehen zu einem ungerechten Beschluß oder Urtheil beiträgt. 4. Wer durch Lob oder Tadel Jemanden zu einer ungerechten Handlung verleitet. 5. Wer den Beschädigern fremden Gutes Vorschub leistet, Schutz und Zuflucht gewährt, wodurch dieselben desto sicherer und kühner die Ungerechtigkeit vollführen können. 6. Endlich wer an der ungerechten That selbst sich persönlich theilnimmt oder Antheil nimmt an dem ungerechten Gute. —

Negativ wirkt man mit: 1. Wenn man nicht durch rechtzeitig angebrachten Tadel oder Aeußerung des Mißfallens die That verhindert, dieselbe nicht verbietet, nicht davon abredet, sondern selbe ganz stillschweigend geschehen läßt. 2. Wenn man die nöthige Observe und Wachsamkeit bei Seite setzt oder es unterläßt, durch persönliches Dazwischentreten die That zu verhindern. 3. Endlich, wenn man von einem ungerechten Vorhaben Kenntniß hat, und selbes nicht anzeigt, damit es verhindert werde, oder wenn man nach geschehener That die Thäter nicht namhaft macht oder wenigstens unter Androhung der Entdeckung oder durch andere geeignete Mittel selbe nicht zum freiwilligen Schadenersatz zu bewegen sucht. —

In Beziehung auf den zweiten Theil der Frage ist als allgemeine Regel festzustellen, daß auch jene, welche nur negativ zur Beschädigung des Nächsten mitwirken, zur Restitution zu verhalten seien.

Es ist aber besonders hier wohl zu beachten, daß bei Verletzung einer bloßen Liebespflicht oder eines f. g. Hoheitsrechtes von einer Restitution nicht die Rede sein könne. Auch die legale,

distributive und vindikative Gerechtigkeit verpflichten zwar unter einer schweren Sünde, ihre Verletzung aber involvirt keineswegs die Verbindlichkeit zum Schadenersatz, es wäre denn, daß damit die kommutative Gerechtigkeit in Verbindung wäre.

Die Pflicht zum Schadenersatz tritt nur ein, sobald ein f. g. strenges Recht eines anderen verletzt wird, sobald die Vorschriften der kommutativen d. i. jener Gerechtigkeit bei Seite gesetzt werden, welche unabweislich verlangt, einem Jeden das zu geben und zu lassen, was ihm streng gebührt, insofern er als Individuum und als solches metaphysisch unabhängig von andern betrachtet wird.

Dies vorausgesetzt gelten folgende Regeln:

1. Wer zur Beschädigung des Nächsten negativ mitwirkt, ist zum Schadenersatz zu verhalten, wenn die kommutative Gerechtigkeit von ihm die Verhütung der That oder Beseitigung ihrer Folgen verlangt, d. h. wenn er kraft seiner Stellung, seines Amtes, vermöge eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages dazu verpflichtet ist. Beispielsweise gilt dieses von Fürsten, Beamten, Vorstehern, Verwaltern, Eltern, Vormündern, Sachwaltern, Diensthofen, Wächtern u. dgl. »Non semper ille — sagt der heilige Thomas — qui non manifestat latronem, tenetur ad restitutionem, aut qui non obstat, vel qui non reprehendit: sed solum, quando incumbit alicui ex officio, sicut principibus terrae, quibus ex hoc non multum imminet periculum; propter hoc enim potestate publica potiuntur, ut sint justitiae custodes.«

2. Unter der eben bemerkten (1) Voraussetzung ist der negative cooperans zur Restitution ferner nur dann verpflichtet, wenn er den Schaden ohne schweren Nachtheil hätte verhindern können. Denn im Allgemeinen kann man sagen, daß kein positives, weder göttliches noch menschliches Gesetz streng verpflichte, wenn an dessen Ausübung sehr große Gefahren und Nachtheile geknüpft sind. Es ist daher gewiß, daß selbst in den vorge-

nannten Fällen die negative Mitwirkung nur dann die Verpflichtung zur Restitution nach sich ziehe, wenn die Verhinderung der That ohne große Schwierigkeit, Nachtheil und Gefahr hätte geschehen können und daher nur aus sträflicher Nachlässigkeit oder gar aus bösem Willen unterblieben ist. Im entgegengesetzten Falle wäre ein solcher von aller Schuld und daher auch von der Restitution freizusprechen. Kann es doch Fälle geben, wo, so lange es sich nämlich nur um untergeordnete oder Glücksgüter handelt, sogar eine positive Mitwirkung (*cooperatio materialis*) zulässig ist, wie dieses der heilige Thomas lehrt, wenn er sagt: „*Si autem times malum superioris ordinis, nempe mortem, aut mutilationem membri vel gravem infamiam, tunc poteris sine peccato, si praeter intentionem facias, cooperari ad damnum alterius (scil. in rebus fortunae), quia tunc tenetur dominus consentire, ut adhuc cum jactura suorum bonorum tu vitae aut honori tuo consulas; alias esset irrationabiliter invitus.*“

Diese Ausnahme muß um so mehr und in ausgebehnterem Maße gelten von der negativen Mitwirkung, von einem bloß passiven Verhalten.

3. Selbst unter den angegebenen Bedingungen kann die Restitution von den negativ Mitwirkenden nicht unbedingt sondern nur in dem Falle verlangt werden, wo dieselbe weder von dem Thäter noch von jenen geleistet worden ist, welche an der Beschädigung positiven Antheil genommen. Nur wo diese als die Haupturheber ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, geht selbe auf die sekundären Urheber des Schadens über, welche sogar, nachdem sie die Restitution geleistet, das Recht erlangen, welches vorher der Beschädigte oder Gläubiger hatte, nämlich den Ersatz von den Haupturhebern als den vor ihnen dazu Verpflichteten zu fordern. —

Nach diesen Grundsätzen sind also Fürsten, Beamte oder Vorgesetzte in der Armee für all den Schaden verantwortlich und restitutionspflichtig, welcher wie immer durch ihre unent-

schuld bare Nachlässigkeit in Handhabung der Gesetze oder der Disziplin für andere erwächst. — Restitutionspflichtig sind alle Vorgesetzte, welche ohne entschuldigenden Grund sich entfernen, sobald sie merken, daß von ihren Untergebenen eine Ungerechtigkeit vollführt werde, besonders, wenn ihre bloße Gegenwart oder Mahnung das Unrecht verhindert hätte. Alle Theologen sind zwar darüber einig, daß Obere so lange nicht zum Schadenersatz verpflichtet werden können, so lange ihr Verhalten nicht eine s. g. theologische Schuld involvire, d. h. ihnen nicht als Sünde angerechnet werden könne; aber unzweifelhaft tritt diese Verpflichtung für sie ein, wenn durch ihr in nichts zu entschuldigendes passives Verhalten die Untergebenen in ihrer Ungerechtigkeit bekräftigt und dazu ermuntert werden.

Vermöge ihres Amtes und eines wenigstens stillschweigenden Vertrages sind alle gedungenen Wächter oder Hüter verpflichtet, allen Schaden zu verhindern oder wenigstens die Beschädigten anzuzeigen. „Tenentur — (S. Lig.) crimē denunciare vel accusare... Alias tenentur ad restitutionem damnorum, quae ob accusationis omissionem obveniunt.“ — Eine entgegengesetzte Gewohnheit oder Praxis in dieser Beziehung dürfte nicht übersehen werden.

Vormünder, Verwalter u. s. w. haben den Schaden zu ersetzen, welcher ihren Schutzbefohlenen, Kirchen u. dgl. durch schuld bare Nachlässigkeit von ihrer Seite erwächst.

Dienstboten sind gleichsam Glieder der Familie und übernehmen als solche die Verpflichtung, dieselbe gegen Auswärtige vor Schaden zu bewahren. Thun sie dieses aus schuld barem Leichtsinne oder gar in böswilliger Absicht nicht, wären sie verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß ihnen dieselbe Verpflichtung zukomme bezüglich der Bewohner des Hauses selbst, es wäre denn, daß sie eigens zu diesem Zwecke wären gedungen, oder daß irgend eine Sache speziell ihrer Ob Sorge wäre übergeben worden. —

Ob wohl ein Beichtvater, der es unterläßt, sein Beichtkind zur schuldigen Restitution zu verhalten, dadurch die Verbindlichkeit

auf sich lade, selbst diesen Ersatz zu leisten? Würde ein solcher von dem Beichtkinde befragt entweder ausdrücklich oder durch f. g. beredtes Schweigen die Verbindlichkeit verneinen, so wäre er ja in Wirklichkeit Ursache, daß der andere im Schaden bleibt, und würde daher, sei nun böser Wille oder krasse Unwissenheit die Ursache, ohne Zweifel restitutionspflichtig. Würde jedoch von Seite des Beichtkinds eine solche Frage nicht gestellt, und der Beichtvater unterließe aus Vergesslichkeit, Nachlässigkeit oder Unwissenheit, die Restitution aufzuerlegen, so könnte er ohne Zweifel schwer sündigen gegen sein Beichtkind, weil er dessen Seelenheil nicht nach Pflicht besorgt. In Bezug auf den Beschädigten sündigt er gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit und wird daher nicht restitutionsfähig. Denn, welches Recht hätte derselbe, von dem Beichtvater zu verlangen, daß er ihn vor Schaden bewahre oder dafür Sorge, daß ein bereits ihm zugefügter Schaden ersetzt werde? —

Wenn Jemand Zeuge einer ungerechten Handlung ist, ohne nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen zur Verhinderung derselben verpflichtet zu sein, oder wenn ein solcher in anderer Weise davon Kenntniß erhält, so verlangt die Gerechtigkeit von ihm nicht, daß er aus freiem Antriebe vor Gericht die Anzeige davon mache. Er sündigt im Unterlassungsfalle allerdings gegen die Liebe, besonders wenn seine Aussage zur Rettung eines Unschuldigen nothwendig ist, aber er sündigt nicht gegen die Gerechtigkeit und kann daher nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden. — Dasselbe gilt in dem Falle, als er sich flüchten sollte, um einer bevorstehenden Vorladung und Zeugenschaft zu entgehen. — „Licet — (Lig.) possit ille graviter peccare contra caritatem, non tamen peccat contra justitiam, cum nemo tenetur praecepto superioris parere, antequam ei imponatur.“ — Selbst in dem Falle, als er nach geschעהner Vorladung sich nicht stellen wollte, oder die Aussage verweigerte, würde er nach der wahrscheinlicheren Ansicht der Theologen nicht restitutionspflichtig; denn ohne Zweifel würde er sündigen gegen die Liebe des Nächsten,

gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, sogar gegen Gott selbst, falls er eidlich die Wahrheit zu sagen gelobt hätte: aber es läßt sich nicht behaupten, daß er sündige gegen die commutative Gerechtigkeit. „Testis, legitime interrogatus a iudice — sagt Riguori — non tenetur veritatem deponere, nisi aut ex praecepto iudicis aut ratione iuramenti praestiti: unde tacendo veritatem non peccat contra iustitiam sed tantum contra obedientiam.“ Ein solcher Zeuge würde also nie durch Verheimlichung der Wahrheit, sondern durch ein falsches Zeugniß, das er zum Nachtheile eines anderen ablegte, die Pflicht zu restituiren auf sich laden. —

Paraphrase

der Epistel am Sonntag Septuagesima I. Cor. IX, 24—27. X, 1—5.

Nachdem Paulus auseinandergesetzt, daß und wie er Allen Alles geworden sei, gibt er v. 23 einen doppelten Zweck dieser seiner Wirksamkeit an. Er thue, sagt er, Alles des Evangeliums wegen, zu dessen Verbreitung er als Apostel berufen ist, und, damit er desselben, nämlich seines vollen Segens theilhaftig werde. Daß die Erreichung des letztgenannten Zweckes wirklich das Aufgebot aller Kraft erfordere, beleuchtet er durch die Beispiele vom Wettrennen und Wettkampfe, sowie aus der Geschichte des Volkes Israel, wie folgt:

24. Das christliche Leben ist einem Wettlauf auf der Rennbahn zu vergleichen. Ihr, Korinther! die ihr dieß Spiel kennt, wisset auch, daß von Allen, die da laufen, doch nur Einer den Ehrenpreis davonträgt, der nämlich, der die größere Kraft aufgewendet.

So bekennen sich zwar alle Christen zum Evangelium, aber nicht alle erwerben sich den Lohn desselben. Trachtet also nach dem Ziele eines christlich vollkommenen Lebens mit jenem Eifer, den der Sieger auf der Rennbahn hat.

25. Auch einem Wettkampf mag das christliche Leben verglichen werden. Wer im Wettkampf Tüchtiges leisten will, ent-

hält sich von Allem, was seinen Körper schwächt oder ungelent macht, und er thut es, um einen schnell verweltenden Ehrenkranz zu erwerben. Da nun uns für ein echt christliches Leben eine ewige herrliche Belohnung angeboten ist, so müssen wir wohl mit noch größerem Ernste auf alles Schädliche und Hemmende, wenn auch Unangenehme, verzichten.

26. Darum trachte ich eifrig, wie ein guter Wettkämpfer, mit allen meinen Handlungen eben jenem Ziele christlicher Vollkommenheit näher zu kommen, darum suche ich, als wackerer Kämpfer, mit gewaltigen genau treffenden Schlägen meinen Gegner,

27. nämlich meinen sinnlich begehrenden Leib zu bezwingen, und ihn zum gefügigen Werkzeug des Geistes und der Gnade zu machen. So hoffe ich mich vor dem entsetzlichen aber immerhin möglichen Schicksale zu bewahren, daß ich selbst, nachdem ich andere durch die Predigt zum Heile geführt, vom Heile ausgeschlossen werde.

X, 1. Damit ihr meine Sorge nicht für übertrieben haltet, weise ich noch hin auf das vorbildliche Geschick des jüdischen Volkes in den Tagen des Moses. Allen, die aus Egypten auszogen, gewährte die Wolkensäule Schutz und Führung, Kühlung bei Tag und Licht in der Nacht, alle gingen trocknen Fußes und wohlbehalten durch das Meer,

2. und alle wurden durch beide genannte Wunder (Wolke und Meer) feierlich bestimmt und angenommen für die neue durch Moses zu vermittelnde sittlich religiöse Ordnung;

3. sammt und sonders aßen sie das wunderbare und vorbildliche Brod in der Wüste, und tranken vom wunderbaren und vorbildlichen Wasser, welches der Fels ihnen auf den Weg nachsendete, oder eigentlich Christus, der das Wunder wirkte und durch den Felsen versinnbildet ward:

4. aber ungeachtet der Theilnahme an so großen Wundern und Gnaden waren die Israeliten der Mehrzahl nach Gott

nicht angenehm, und mußten deshalb an der Schwelle des gelobten Landes in der Wüste dahinsterven. W.

Kirchengericht.

I. Quo respectu triplex, quo respectu duplex potestas ecclesiastica distinguitur?

Die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) als Inbegriff der der Kirche zustehenden, weil von ihrem göttlichen Stifter ihr übertragenen Vollmachten wird dreifach eingetheilt in die Lehr- Weis- und Regierungs-Gewalt (potestas magisterii; ordinis seu ministerii; jurisdictionis seu imperii seu regiminis). Ferner wird sie auch bloß zweifach eingetheilt in die potestas ordinis et jurisdictionis. Es läßt sich nicht verkennen, daß beide Eintheilungen eine Art Berechtigung und gute Anwendbarkeit haben.

Sieht man auf den Gegenstand, das Object, den Inhalt der von Christus den Aposteln gegebenen und in seiner Kirche hinterlassenen Vollmachten, so ergibt sich am besten die Abtheilung der Kirchengewalt in eine dreifache und gewinnt dadurch der Gegenstand sehr an Klarheit. Denn alle Vollmachten, welche Christus gegeben hat, beziehen sich entweder auf die Predigt seiner Lehre und Gebote, oder auf die Aus spendung heiliger Handlungen oder auf die äußere Ordnung, die Disziplin der Kirche, d. i. die Berechtigung, die zum heiligen Zwecke dienlichen oder erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Nimmt man aber Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Kirchengewalt fortgepflanzt, übertragen oder anderseits empfangen wird, mit andern Worten, berücksichtigt man die Quelle, aus der für den Träger derselben die Gewalt gekommen ist, so unterscheidet man die zweifache Gewalt, die des ordo und der jurisdictio. Die erste wird durch einen Weiheact, die zweite durch eine missio, Sendung, specialis deputatio, übertragen. Diese Eintheilung ist die älteste, besonders vom heiligen Thomas von Aquin angenommene. Daß zur legitimen, rechtmäßigen oder erlaubten Ausübung des empfangenen ordo auch eine eigene

missio nothwendig sein könne, dieses zu berühren, liegt nicht mehr im Bereich der gestellten Frage. Der zweifachen Eintheilung der Kirchengewalt entspricht auch die Eintheilung des aktiven Subjektes oder Trägers der Kirchengewalt in die *Hierarchia ordinis* und *jurisdictionis*.

II. Qualem influxum in religiosam prolium educationem exercet redditus parentum protestanticorum in sinum Ecclesiae catholicae?

Bei Beantwortung dieser Frage sind zu unterscheiden die Kinder, welche beim Uebertritte ihrer Aeltern zur katholischen Kirche bereits am Leben sind, und jene, welche erst nach dem Uebertritte geboren werden. Ferner ist zu unterscheiden, ob Ein Ehegatte oder ob beide zur katholischen Kirche zurückkehren. Wenn Vater und Mutter katholisch werden, so werden alle Kinder, welche in Zukunft noch geboren werden, katholisch erzogen; von den bereits vorhandenen Kindern werden jene, welche noch nicht die Unterscheidungsjahre haben, katholisch erzogen. Jene, welche bereits die Unterscheidungsjahre haben, können frei wählen, entweder mit den Aeltern katholisch werden, oder im Protestantismus verbleiben.

Das Nämliche gilt, wenn der Vater allein katholisch wird.

Wird die Mutter allein katholisch, so werden katholisch erzogen die Mädchen, welche in Zukunft noch geboren werden, und die bereits vorhandenen Mädchen, welche noch nicht die Unterscheidungsjahre haben. Die Knaben dieser Kategorie folgen der Religion des Vaters.

Wenn Mädchen, welche die Unterscheidungsjahre bereits zurück gelegt haben, mit der Mutter die katholische Religion anzunehmen wünschen, ist kein Zweifel, daß ihnen dieses zu gestatten sei. Und würde in diesem Falle Knaben, welche die Unterscheidungsjahre hinter sich, aber das 18. Jahr noch nicht überschritten haben, nicht auch freie Wahl gelassen werden, wenn sie die katholische Religion anzunehmen bestimmt verlangten? —

Natürlich ist hier nur von den noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Oesterreich die Rede.

III. Quales effectus producunt valida Sponsalia?

Die erste Wirkung eines giltigen Eheverhältnisses ist die Verlöbnißtreue, *fides sponsalitia* oder *obligatio sponsalitia*, Verpflichtung zur Treue. Diese Verpflichtung ist von einer bloß moralischen, sowohl der Schwere als den Wirkungen nach mehrfach verschieden. Vermöge derselben entsteht aus dem Verlöbniß a) die Pflicht zur Eheschließung, und zwar ist diese eine Rechtspflicht. Es kann daher eine Klage auf Eingehung der Ehe geben, die jedoch nie zu wirklichem Zwange führen soll. Diesen Punkt näher zu erörtern, scheint nicht im Sinne der Frage zu liegen. b) Noch mehr haben vermöge der *obligatio sponsalitia* die Verlobten sich die gegenseitige Treue in dem Sinne unverletzt zu bewahren, daß keines derselben mit einer dritten Person sündhaften, auch nur sehr verdächtigen Umgang habe was nicht allein ein Verfehlen gegen die Keuschheit, sondern auch gegen die Gerechtigkeit wäre.

2. Entsteht aus dem giltigen Eheverlöbniß ein aufschiebendes Ehehinderniß (*impedimentum impediens*) zwischen dem einen Verlobten und jeder anderen dritten Person. — So lange also das Verlöbniß nicht rechtmäßig aufgehoben ist, wird jede Ehe eines Verlobten mit einer dritten Person unerlaubt. Ein anderweitiges Eheverlöbniß aber, das ein Verlobter mit einer andern Person eingeht, ist *ipso jure* ungiltig. Dieses anderweitige Verlöbniß ist in *foro interno* eine schwere Sünde, eine Verletzung der Verlöbnißtreue, und kann in *foro externo* zu einer gerichtlichen Verhandlung führen.

3. Das giltige Eheverlöbniß kann auch ein *impedimentum dirimens* hervorbringen, nämlich *publicae honestatis*, welches selbst nach rechtmäßiger Auflösung des Eheverlöbnisses fortbesteht. Dieses Hinderniß erstreckt sich aber nur bis auf den ersten Grad sowohl in gerader als in den Seitenlinien. Es kann also der

Verlobte nicht heiraten die Mutter, die Tochter, die Schwester seiner Verlobten, und die Verlobte nicht heiraten den Vater, Sohn und den Bruder ihres Verlobten. R.

Einige Bemerkungen über die Hervorsegnung der Wöchnerinnen.

An einem Herbsttage ging Schreiber dieses in Begleitung eines Zechpropstes in der Pfarrei Haus für Haus, um unter den Pfarrholden freiwillige Beiträge zur Verschönerung der Pfarrkirche zu sammeln. Wir kommen in ein Haus, näher bei der Kirche der Nachbarspfarre als bei der Mutterpfarrkirche gelegen. Nach Empfang eines respektablen Betrages entfernten wir uns und begegneten unter dem Thore, welches in den Hofraum führt, der Hausfrau in Begleitung ihrer Magd, die ein Wachstößlein in der Hand trug. Wir wurden freundlichst begrüßt, jedoch lasen wir Verlegenheit im Angesichte Beider. Kaum hatten wir uns etliche Schritte entfernt, ging uns die Wöchnerin nach und sagte, daß sie um etwas zu fragen hätte. Die Frage lautete: „Ist es doch recht, ich habe mich heute in der Nachbarspfarrkirche hervorsegnen lassen?“ Ich antwortete, eben nicht recht beschaffen: „Ganz recht wird es wohl kaum sein, denn sonst dürdest du darüber nicht verlegen werden.“ Ich konnte mich auch nicht länger aufhalten, ging weiter und doch fühlte ich mich genöthiget, reiflicher nachzudenken und weiter nachzulesen darüber: „Wo die Vorsegnung geschehen soll?“

Die Vorsegnung hat ausschließlich in der Kirche zu geschehen und die Mutter soll dazu in ihre Pfarrkirche kommen.

Hausvorsegnungen kommen auf dem Lande wohl selten vor, und wenn sie verlangt werden, so geschieht dieß nur von solchen, die ihren Sitten und Gewohnheiten nach zu den Städten zählen. Man betrachtet in solchen Kreisen die Vorsegnung als einen